

## **Dringliche Interpellation Günter: Containersiedlung für Asylbewerber Grosshof**

**Eingang: 24. August 2012**

**Zuständiges Departement: Baudepartement**

### **Beantwortung**

Die Interpellation Günther "Containersiedlung für Asylbewerber Grosshof" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie beurteilt der Gemeinderat in verfahrensrechtlicher Hinsicht die öffentliche Abgabe einer juristischen Beurteilung zu einem Baugesuch vor dem Hintergrund, dass ein solches konkret noch nicht vorliegt und am Ende von ihm beurteilt werden muss?**

Der Gemeinderat hat auf Anfrage des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern (GSD) eine Abklärung vorgenommen, ob ein Asylzentrum auf dem Areal Grosshof (Zone für öffentliche Zwecke Nr. 20 mit den zulässigen Nutzungen "Verwaltung, Sport und Gefängnis") zonenkonform ist. Dazu war er im Kontakt mit der kantonalen Dienststelle rawi. Die Dienststelle antwortete, dass das Gefängnis als eine Form des temporären Wohnens betrachtet werden könne. Es sei deshalb nach ihrem Erachten eine Wohnnutzung in dieser Zone zulässig. Am Standort Grosshof sei gegebenenfalls dem Lärmschutz eine hohe Beachtung beizumessen. Ein Zonenplanänderungsverfahren sei aber nicht notwendig. Für den Standort Grosshof sei ausschliesslich ein Baubewilligungsverfahren erforderlich. Der Gemeinderat hat aufgrund dieser Auslegung mit Schreiben vom 6. Juni 2012 dem GSD mitgeteilt, dass nach seiner Meinung eine Asylunterkunft mit temporärem Wohnen auf dem Areal Grosshof zonenkonform sei. Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse aus dem Baubewilligungsverfahren.

Der Gemeinderat hat sich nur mit der Zonenkonformität eines Asylzentrums befasst. Etwas anderes hat er nie kommuniziert. Ein Baugesuch konnte bisher nicht beurteilt werden, weil kein solches vorliegt.

- 2. Wie schätzt der Gemeinderat (als Baubewilligungsbehörde) die Auswirkungen seiner juristischen Beurteilung auf allfällige Einsprecher ein? Versucht er gar, allfällige Einsprecher mit einer solchen Beurteilung von einer Einsprache abzuschrecken?**

Es ist für das Baudepartement Tagesgeschäft, dass bau- und zonenrechtliche Anfragen von Grundeigentümern, Bauherrschaften und Planern kommen, bevor diese mit der Planung beginnen. Wie im vorliegenden Fall kann es vorkommen, dass der Gemeinderat im voraus eine zonenrechtliche Beurteilung vornehmen muss. Damit werden keine Rechte der Nachbarn eingeschränkt. Für die Beurteilung der Zonenkonformität gibt es beim Asylzentrum Grosshof einen Ermessensspielraum. Wenn einspracheberechtigte Personen anderer Meinung sind, können sie Einsprache gegen ein Baugesuch und beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen eine allfällige Baubewilligung einreichen.

- 3. Aufgrund welcher Überlegungen ist der Gemeinderat zum Ergebnis gekommen, dass die bau- und zonenrechtlichen Erfordernisse, auf dem Areal Grosshof ein Erstaufnahmezentrum für Asylsuchende zu erstellen und zu betreiben, erfüllt sind?**

Der baurechtliche Entscheid für das Areal Grosshof ist hergeleitet mit der Nutzung des temporären Wohnens.

- 4. Ist der Gemeinderat aufgrund obiger Ausführungen nach wie vor dieser Meinung?**

Der Gemeinderat hat aufgrund der vorliegenden Fakten eine Beurteilung vorgenommen.

- 5. Wenn ja: Qualifiziert die Containersiedlung für Asylbewerber als Verwaltungsnutzung, Sportnutzung oder gar als Gefängnis?**

Der baurechtliche Entscheid für das Areal Grosshof ist hergeleitet mit der Nutzung des temporären Wohnens.

Die Bauart der Siedlung hängt von der Dauer der Baubewilligung sowie der Nutzung ab. Will der Gemeinderat die Baubewilligung mit einer kurzen Dauer (z. B. 5 Jahre) befristen, so werden wahrscheinlich nur Container aufgestellt. Eine befristete Baubewilligung mit einer kurzen Dauer ist nicht im Interesse der Grundeigentümerin (Kanton) und der Investorin (gemeinnützige Baugenossenschaft). Ist der Gemeinderat dagegen bereit, eine länger befristete Baubewilligung für 20 oder 30 Jahre zu erteilen, so kann die Siedlung mit einem gestalterisch attraktiveren Systembau realisiert werden. Der Gemeinderat prüft aktuell, ob er im Baubewilligungsverfahren die Nutzung öffentlich-rechtlich kürzer befristen kann als die Baubewilligung.

Kriens, 19. September 2012